**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

# von Efcher und Ufteri

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe ber helvetifchen Republit.

Band III.

No. LXXVII. Lugern, den 24. Mai 1799. (5. Prairial VII.)

Befeggebung.

Senat, 14. Mai.

Prafident: Frafca.

Die Discussion über den Beschluß, der den Bur: gern von Robelag eine eigne Munigipalitat geffattet, wird eröffnet - und ber Beschluß wird verworfen.

Der Brief des Direftors Dolder an die gefege gebenden Rathe wird verlefen - und unter Beifall;

Die Discuffion über ben die Bergiverte betreffen: den Befchluß wird eröffnet. (G. die beiben Commifffe

Mener v. Arau glaubt, unter ben gegenwartis gen Umftanden burfte man fich nicht übereilen ; Da ber Befchluß die Bergmanner bom Rriegsbienft ausnehe men will, so ist er jezt gar unpassend. Die Arbeiter Mittel, die man glaubt anwenden zu mussen, um dem über der Erde haben noch weit mehr Beschwerde von Uebel soviel möglich vorzubeugen. Als Handelsmann

Majoritat und dem Eingange desiellen, in einer einen die alten Erwerbszweige in allen Manufakturen noch und untheilbaren Republik, wie die helvetische, welche die nemlichen seinen und auf den gleich alten Auß wie so wenig wirklich bestehende Hulfsquellen im Innern ehemals arbeiten; — der thatige Haudelsgeist, der hat, und dagegen so manchen schwer auszuweichenden Aussechenden und Einschränkungen ihrer Industrie Simwohner verbreitet, ihre Niederlassung und Theils von aussehrt die Zukunft durch innere Erwerbszweige und Ausbeute der im Schoose der Erde enthaltenen Arbeitsseute, und andere mehrere augenschiehliche Erzeugnisse, ihrer drückenden, von so mannigsaltig oft unvorzuschenden Umsänden abhangenden Ocpendenz das Gegentheil, und die grossen Handelsgeschäfte derz vordeugen, und den sämtlichen Bürgern Helvetiens den Unlaß zu sicherer Nahrung und Beförderung ihres Weishalb ich mich, wann es nöthig ware, auf das Weyhalb ich mich, wann es nöthig ware, auf das Weyhalb ich mich, wann es nöthig ware, auf das Weyhalb ich mich, wann es nöthig ware, auf das Weyhalb ich mich, wann es nöthig ware, auf das Aepublik gründet, gewähren fam. Das dieses Psicht ken könnte, bestätigen diesen Saz — desso mehr aber der Gesezgebung sen, und das diese Beschhöftigung zu stimme ich der Behauptung des Kapports bei, das allen Zeiten, auch in denjenigen, wo vielleicht die ehemaligen Regierungen der Schweizer: Kantone nicht das Geringste zum Rusen der Handlung, zur Majoritat und dem Gingange Deffellen, in einer einen die alten Erwerbszweige in allen Manufafturen noch

Inicht die schiflichste Zeit dazu, angemeffen und nuglich fen, wird doch schwerlich widersprochen werden tone nen — der vorliegende Beschluß über den Bergbau, dessen wohl abgefaßte Erwagungsgründe, und der mit so vieler Geschiklichkeit und Kenntniß über den allgemeinen Zustand der helvetischen Judustrie abged faßte Rapport Der Majoritat Der Commiffion, fcheinen ein folches Mittel an die hand zu geben , mithin als

ler Aufmertfamfeit murdig gu fenn.

Als Mitglied der Commiffion, obichon abwefend, als der Rapport abgefaßt wurde, trete ich ben barin angeführten Grunden der Majoritat bei; - der erfte den Beschluß wird eröffnet. (S. die beiden Commission Die helbetische Republik aufferst wichtigen Erwerbes und Handelezweigen, die Besorgniss durch die Forts Mener v. Arau glaubt, unter den gegenwärtis dauer dieser Abnahme und Einschränfungen, die bis dahin bestandenen Sulfsquellen eingetrofnet gu feben, Die Folgen, welche baraus entstehen fonnen, und die Hise und Frost zu erdulden, als die unter der Erde, der Behauptung nicht beistimmen, daß die verschies und der Ackerbau soll vor dem Vergbau noch den Borzug haben. Er verwirft den Beschluß.

unterstuße ich diesen Deitein — gang der verschies den Gemeinden Helbetiens seit 30 Jahr ren oder langer entstandenen Fabriken an Bervolls verschieß gewannen haben sollen — oder daß Zastin: unfreitig muß nach dem Rapport ber fommnung nichts gewonnen haben follen — oder daß

Aufnahme des Gewerbe und Fabrifen, und jur Bestbei entfiehender hungerenoth unfere Enfel mit auss ginffigung neuer Erwerbezweige gethan haben, gegen wartigen Fruchten unte ftuben; aber ihnen Solg gu theils wurden nur zu oft die besten und nuglichsten verschaffen, mann die Walder verodet find, davon zwefmäßigsten Plane aus Eifersucht eines Kantons sehe ich die Möglichkeit nicht ein. Auch hier laffe gegen den andern, aus Localitatsgeift, aus vorzüglie ich einigen ehemaligen Regierungen Recht widerfahren; ther Begunftigung eines Stadtburgers, oder aus an- fie waren in Gorgen über die Berminderung Diefes dern Rebenabsichten verworfen oder gehindert. Muriproduttes. — Aber unzwekmäßig waren meiftens ihre der erfolgten Revolution, nur der Umfchaffung Sels Berfügungen der Beforgung, der Meufnung, und bes vetlens in eine einzige Republit konnte es vorbehalten fonders der Aufsicht. - Auch die von dem Direktos fenn, diese eingewurzelten Borurtheile zu heben, und rium durch seine Beschlusse seither gewoffene Anstalten jedem helbetischen Burger ohne Unterschied ben Bors wollen mir nicht gang gefallen; ich erwarte aber über theil zu gewähren, die Frichte feiner Bemuhung oder Diefen Gegenstand Beschliffe und Beschaftigung der Indufrie ohne Widerstand zu geniessen; ich will, wie Gesetzgebung. — Gehr wichtig ift die Bemerkung der schon erwehnt, den Bemerkungen der Commission über Commission über das Gifen, als den Urstoff aller unfere Verhaltniffe mit dent Ausland, über die noch Metalle, und eben fo richtig ift ihre Behauptung, beffebende Abhangigfeit unfrer Lage von andern Lan, daß nur durch Steinkohlen diefes nugbare, in unfern dern, in Mutficht auf Rabrungs . und gemiffe Er: Seburgen genugfam vorhandene Metall uns Bortbeil werbsbedursnisse, über die Mittel der Beforgnis einer gewähren fann. Die Commission sagt uns von der Sperrung zuvorzukommen, und endlich über die Roth- Berwandlung des Eisens in Stabl; sie hat Recht, wendigkeit eigene Erzeugnisse in Schwung und Ab- wo geschieht die beste? in Engelland; sie sagt uns, fat ju bringen, nichts beifugen - find es nicht Fur bag Genfen und Feilen bezogen werden; bas ift auch ffen, welche bent ju Tage, um ben Ramen wohlthat wahr; woher fommen Die mehrften? aus Deffreich. tiger Bater zu verdienen, fich felbft und ihrem Schate durch folche Unstalten Meufnungen zuwegebringen, Die fentanten, (erlaubt mir diese furze politische Mus; nachwarts nur allzuoft zum Berderben der Menschheit schweifung) wie stehen sie mit und in jetigen Zeiten? und anderer lander in hartnackigen Rriegen wieder D freilich in Friedenszeiten, wann es ihnen behagt, daraufgehen — wie vielmehr foll die Regierung einer und sie nicht vorträglicher finden, zu sperren oder zu einzigen Republik das einzige Bestreben zur Vermehr sequestriren, werden 32 bereit senn, uns ihre Waare rung des allgemeinen, wiederum auf bas Gange jurut, theuer genug, gleichwie andern Rationen, ju vertaus fliessenden Wohlstandes ihrer Mitburger zum Augen, fen. — Doch was die Commission und fagt, von get mert haben. — Auch über die Beginftigung des Feld, schehen konnendem in Stahel, Sensen und Feilen, baues, beffen Rothwendigfeit in jegigen Zeiten mehr ift wirklich schon vorhanden an einem Orte Belvetiene; als jemals eingesehen werden muß, will ich nichts im Ranton Basel, nahe bei Lieftahl, ift anzutreffen weiters fagen, als daß, weil man gerecht fenn muß, fowohl ein Stabelofen nach englischer Urt, als nebet vielen der ehemaligen Regierungen in mehreren Ran: andern Gifenwerken, Schmibten bon Genfen, Gicheln tonen das Zeugniß nicht abgesprochen werden tann, und Feilen; schon feit einigen Jahren find fie im daß sie für die Aufnahme der Landwirthschaft vieles Gang, und zwar nicht ohne Succes und Beifall von gethan haben, obschon Sorge für einzelne Rantone, Seite der Abnehmer dieser zur Landwirthschaft so und nur auf dieselben beschränkt, benjenigen Erfolg unentbehrlichen Baare. Allein ich gestehe, daß der niemals erzwecken konnte, welcher für das Allgemeine Succes und der Rugen für den Besider ohne allen bei einer ungetheilten Regierung in der Zukunft sich Bergleich weit vollstandiger ware, wann diese Erzeuguns hoffen lagt. - Doch ich dehne mich zu weit aus, mit inlandischen Steinkohlen gefchehen konnte, da man und febre auf den, und jest beschäftigenden Gegen/ fich bingegen zu denfelben theils des holzes, theils 20 fand juruf. - Mit Grund fchildert uns Die Commife Stund weit aus Franfreich hinter Belfort fommender, fion ben Rugen und zugleich die Rothwendigfeit ber und baber febr theurer Steinfohlen bedienen muß -Benutung der im Schoos der Erde Helvetiens vers ich gefiche ferner, daß der Besitzer und Aufsteller dies borgen liegenden Mineralien. — Mit Ueberzengung fer Werke mein erft vor 15 Monat verstorbener Bater stimme ich ihr bei, daß die brennbaren dieser Mine: gemesen. Dieser Mann, theils aus Liedhaberei, theils ralien, besonders die Steinkohlen die wichtigsten seyen, aus Ueberzeugung des sowohl fürs Allgemeine, als und unsere vorzügliche Ausmerksamkeit verdienen. — für Partikularen daraus entspriessenden Rußens, hat Nicht lange will ich mich verweilen bei dem schlech: über 30 Jahre unermüdet an sehr vielen Orten des ten Zustande der mehrsten Walder in Helvesien; es Kantons Sasel, wo sich wirkliche Spuren von Steins ift nur allzuwahr , und der Beobachter muß mit Schan, tohlen befinden , denfelben nachgraben , ja zum Theil den an die Zutunft benten. — Wann unfere Republit tofffpielige Bauen in ficherer hoffnung des Erfolgs einft so glutlich ift, Schage ju fammeln, fo fann fie einer wefentlichen Enebedung betreiben laffen; allein

Engelland und Deftreich, Burger Repras

Solothurn, wo fich die Merkmale einer unfehlbaren fchluffes; allein ich febe teine Möglichfeit denfelben Entbeckung am ganftigften gezeiget, wurden ibm, aller anjeto zu verbeffern, oder verbeffert zu erhalten, dies angewandten Miche ungeachtet, burch die ehemalige fann erft in der Bufunft burch naber festzusetende, auf Megierung fo viele Rantone; und Local; Schwierige Renntnig und Erfahrung felbft begründete bergmane teiten gemacht, daß er nicht zu feinem Zwecke gelangte, nische Gesetze geschehen. — In der Zwischenzeit wann sondern davon abstehen mußte. — Run, Burger Res wir den gegenwartigen Beschluß verwerfen, so ist gar prafentanten, hat die Umbildung helvetiens in eine nichts gethan. Unser Regierung ist vermuthlich einie einzige Republik denjenigen lastigen Fall, dem mein ge Zeit lang nicht in der kage für Rechnung des sel. Bater ausgesezt war, entschieden. — Werke, wie Staates großen Bergban durch Kossenauswand zu diejenige des Kantons Basel sind, können aller Orten betreiben. Was bleibt also übrig als Pachter die errichtet werden. - Steinfohlenbaue hat es in andern nit Sachkenntnif fowohl um ihres als des allgemeis Theilen Helvetiens mehrere, die bereits bekannt sind, nen Rugens willen folches übernehmen konnen und und teinen Zweifel übrig lassen, daß die mehrsten der wollen, zu begünstigen. Jedoch also, daß durch Leis selben jum Rugen derer, so darauf bauen, gedeihen tung und eine der Billigkeit angemessene Einschrans werben.

Bergwerfe auch für Gal; und andere Bergwerfe helt fangeverfügungen gelten fonnen. Wollen wir alfo vetiens gewähren fonnen und werden, will ich, ba Maagregeln nicht verzogern, welche den Rugen bes die Commission solches hinlanglich bewiesen, nicht eintreten, sondern nur eine kurze Bemerkung über den wohl als dieBeförderung des Wohlstandes einer großen Beschluß selbst beissigen; indem ich dassenige, was Anzahl unserer Mithürger zum Zwek haben. Wollen wir zwekmäßiger handeln als die ehmaligen Regierungen, teln billigt oder tadelt, nicht wiederholen, sondern indem wir ohne Küksicht auf Kantons; oder Lokalischen des diesensches des Geschlußten des die ehmaligen Regierungen, indem wir ohne Küksicht auf Kantons; oder Lokalisches des diesenschlußten des die ehmaligen Regierungen, indem wir ohne Küksicht auf Kantons; oder Lokalisches diesenschlußten des diese nur bestatigen will, so beschränke ich mich darauf, zwei tatsintreße jedem Burger Helvetiens einen Vortheil Daupteinwurfe zu beantworten, welche dagegen und erleichtern, den er nach der Consitution erwarten zwar mit anscheinendem Recht gemacht werden kon- kann. Wollen wir uns vorbereiten, Wunden zu heis nen. Der erfte betrifft ben Gingriff ober Berlegung len, Die ein brickender Rrieg und eine nicht minder welche nach diesem Art. ununterbrochen beim Bergbau ... Laftechere findet, die Einwurfe der Minorität webeiten. Es find wenigstens gewiß keine Laglohner, senen zumal im gegenwartigen Augenblik von der welche sich nach eigener Behaglichteit ans oder abstellen, großen Wichtigkeit und unwiderleglich; auf der einen und daher fehr, unterbrochen arbeiten. Jene Berg Seite find dem Bergban zu wenig Bortheite einges manner mußen gelehrte und dazu gefchifte Leute fenn, raumt', auf der andern Seite find die Bergmanner' Die wirklich Profession aus dem Bergbau machen, die vom Ariegsdienst ausgenommen, da gegenwartig die abwechselnd unter der Erde zubringen, arbeiten; diese jest sich weder Partikularen noch der Staat mit dem: allein haben anf jene Ausnahme, die sie anbei aller Bergban beschäftigen wird. Orten genieffen, Unibrud), auch ift ziemlich flar, bag foute, fo wird biefer Urt. leicht zu erlautern fenn. - men. Er himmt ben Befchluß au.

vergebens, seine hoffnung ward immer getauscht, B. R. ich fühle immer so wie die Commission, und und an demjenigen Ort in dem angranzenden Kanton irgend Jemand, die Mingel des gegenwartigen Bes tung bas Eigenthum möglichst gefchutet werde. Der Ueber den weitern Bortheil, den die Steinfohlen Beichluß enthaltet fotche Grundfage, welche als Une bes Eigenthumsrechts; Diefen fürchte ich nicht. Der bruckenbe Beschützung unfern Finangen eben sowohl ace, 4te und ote Artifel fiehen ganglich bagegen. als manchem Partifularen fchlagt. Wollen wir uns Dicht nur reben fie bei Ibtretung bon Grunden oder bei bem Genuffe der Boblichaten des gutigen Sims bochst nothwendigen Gewäßern, von der vollesten mels, des Grases auf unsern Wiesen, der Früchte Entschädigung des Eigenthums, sondern sie fodern auf unsern Feldern, (die uns sogar ein eindringender nach die Erweislichmachung, daß der Bortheil des Feind nur augenbliflich rauben fonnte,) der hoffnung Staats die Unbequemlichfeiten oder den Nachtheil nicht berauben, die dazu erfoderlichen Werfzeuge aus aufwiege, und bestimmen ben Entscheidungsfall. Der eignem Produtt im Schoofe unfers Lands erzenget sweite Einwurf, den insonderheit die Minoritat ber zu sehen. Wohlan, so lagt uns einstweilen den Berticht, betrifft den 17ten Urt. von Befreiung der Berg; schluß annehmen, diese Gründe find wenigstens für manner vom Militardienst. Was sind Bergmanner? mich überzeugend, ich stimme zur Annahme.

nach Bergmannsrecht meiftens nach, fogenannten in Bertheidigung bes Baterlands affen anbern Ruffiche 24 Stunden eingetheilten Schitten, davon fie 8 Stund ten vorgeben foll. Er verlangt Berwerfung ; jumal

hoch: Mint leicht werden wir einen gang tadel es befonders anfanglich meiftens. Fremde fenn wert freien Befchlug über ben Bergbau erhalten; Der 17te' ben, und mann wegen dem Militargefest hieruber noch felrt. foll uns nicht abschrecken, nur die beständig beimt ein Sweifel, den ich aber nicht finden fann, obwalten Bergban arbeiten, find bom Rriegedienft ausgenoma?

tohlenbau wenigstens fogleich getrieben werden. Der rubigend fur alle Eigenthumer : wenn auch ber reelle gegenwartige Befchluß ift ein Berfuch, über beffen Berth eines Grundftucks erfest wurde, fo wird es Gute Die Erfahrung zeugen wird. Die Regierung hingegen nicht ber ideale, Den Der Eigenthumer auf wird Migbrauche bes 17ten Urt. verhuten. Er nimmt fein Grundfick legen mag.

den Befchlug an.

Rubli fellt fich vor, daß gegenwartig wenige verworfen. ober gar feine Partifularen Billen, Rraft und Bers mogen haben werden, ben Bergbau gu treiben ; ber ben berlefen , und an eine Commiffion gewiesen, Die Staat wird auch nur forgfaltig und allmahlig in die, in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Burgern fer Sache zu Werfe geben: somit ist der 17te Art. Kadour, Rahn, Genhard, Diethelm und teineswegs bedentlich. Uebrigens muffen wir auf neue Stapfer. Mahrungsquellen bedacht fenn, und der Bergbau wird Der Beschluß wird verlesen, welcher erklart, vielleicht einer der wichtigsten werden. Also können der B. Joh. Dav. Wattewille Mallesser ist als Lezwir den Beschluß, wenn er auch noch so unvollsom: manerbürger, nur denen Steuren und Aussagen, men senn sollte, annehmen; auch werden wir die uns welche seit dem 25. Jenner 1798. im Kant. Leman ruhigen Köpfe, die man sonst jezt unter die 18,000 statt haben, unterworsen, folglich kann er keineswegs sendet, in der Folge weit besser singe Jahre uns verpflichtet senn, zu den den ehmaligen Berner Olister die Erde zu Pergwerkarbeit senden können.

Widerspruch. Hier sollen 3 Schiedsrichter zwischen dieses Jahrs zurüfzunehmen, und den schleunigsten dem Eigenthümer des Bergbaus, und eines Grund, Besehl zu ertheilen, den irgendwo auf B. Wattes stucks entscheiden, in Fällen, die durchaus vor die willes Güter gelegten Sequester sogleich aufzuheben. Distrikts, und höheren Gerichte gehören. Er verwirft

den Beschluß.

Muret bedauert, daß der Genat fich fo lang: fam mit diesem Beschluß beschäftigt; in dieser Zeit er war selbst zugegen, als der B. Wattewille im hatte ein zweiter besserer ausgearbeitet werden konnen. Januar vor. Jahrs von der provisorischen Nationals Der gegenwartige ist keineswegs dem Bergban vor, versammlung des Waatlandes auf sein Bernerburs theilhaft - Der 4te Art. ift für den Ackerbau und für gerrecht formlich Bergicht that. Da ein Beschlag auf eis das Eigenthum fürchterlich; untergeordnete Beamte nen Theil feiner Guter gelegt ift, fo ift es fehr drins fonnen jeden Burger feines tofibarften Eigenthams gend, daß der Befchlug unverzüglich angenommen berauben; die nachfolgenden Artifel find auch nicht werde. gefchift jene Furcht ju mindern; gegen alle Grunde fage erhalt bas Direktorium durch fie bas Recht die die vorhandenen Actenftucke ober Belege des Bes Schiederichter zu neunen, die nach den Ausdrücken schlusses gekannt und untersucht senn mussen. des Beschlusses, selbst Vergleute, also partheilsch für Ufteri ift gleicher Meinung; um ein Arrete des den Bergbaner senn werden; auch der 6te Art. ist Direktoriums zurützunehmen, mussen wir dasselbe doch beunruhigend für die Eigenthumsrechte. Der 14te Art. nothwendig erft kennen. wird von ber Majoritat ber Commiffion feibft gemiß billigt; er ware in feiner Strenge unausführbar, und berichte.

Badoup: Wir sind alle über den Grundsat Jaklin und veroldingen.
einig, daß bas Eigenthum keines Burgers angegriffen Die Bothschaft über bas nachten, das bie unwierelle einig , daß bas Eigenthum feines Burgers angegriffen Die Bothschaft über das patriotische Geschenk werden baif, es jen denn, daß die unmittelbaren und des B. Gongenbach , Regierungsfatthalter vom erwiesenen Dedürfnife ber Gefellschaft ober bes Staais Rant. Thurgau, wird verlefen, und ehrenvolle Deis folches erheischen; ich verftehe somit leicht, warum dung beffeiben beschloffen. ber Befchluf bie im Schoofe ber Erde gelegnen Des

Mittelholger glandt, es follte ber Steinsffimmt Muret bei, ber Befchluß ware bochft beuns

Der Beschlug wird mit großer Stimmenmehrheit

3wei Beschluße über Die Galpetergewinnung wers

ter die Erde zu Pergwerkarbeit senden konnen.
Deve ven findet große Ge rechen in dem Bei 5. J. durch den Commissar Lecarlier auferlegten Consschluß; er ist auch mit bem Gesez über den bürgerlist tribution im geringsten beizutragen; das Vollziehungsschen Nechtsgang und über die Friedensgerichte im Direktorium ist eingeladen, seinen Beschluß v. 1. Ap.

reiche Beilagen gu diefem Beschluß vorhanden find.

Berthollet will hingegen fogleich annehmen;

Deveven beharret auf der Commiffion, indem

Rubli verlangt, daß die Commiffion morgen

Der Befchluß mird verlefen und angenommen, talle und Mineralien für Nationaleigenthum erflort. Der verordnet — Die bei der ersten Instanz durch das wiber derfelbe behnt sich auf Gegenstande aus , tie Distriktsgericht zu Dieffenhofen abgesprochnen Rechts bei woffem nicht fo unmittelbar ber Ration wichtig falle, und die bobern Eriminalfachen diefes Diftritts und nothweilig find, Mergel, Gpps u. f. w. Er follen bis zu Widerherstellung der Communication

mit Schaffhausen, vor das Kantonsgericht vom Thur, wichtigften Umffanden jum Schut ber Walbungen ift; gau gebracht werden.

Der Senat schließt seine Situng, und verweist dert er Rutweisung an die Commission. einen Finanzbeschluß zur Untersuchung an eine Com: Bourgeois stimmt gang Desloes

Nach Wiebereröffnung ber Situng erhalten Ut tenbofer und Safelin Urlaub für 8 Lage.

Schoch fagt: hatte man nie von Comodie gezeichen, so ware es sehr gut gewesen: nun aber da dos Bolt einmal hierauf aufmerksam geworden ist, so müssen wir machen, daß die Feinde der Republik nicht das Messer gegen uns in die hande bekommen und das Wesser gegen uns in die hande bekommen und das Wesser gegen uns in die hande bekommen und das Bolt glauben machen, wir brauchen unste ketten Besoldungen zum lustigmachen; da ich nun Schüld der Senat unsten Beschluß wider die Comodie nicht anders annehmen wird, als wenn wir auch noch die Nachtballe verbieren, so sobere ich dieses Berbot in einem Bessay den nicht aus Fanatismus, sondern des Bolts wegen, müssen sollt gereich nun eingesiellt werden. Nüce fann diesen Antrag nicht beissimmen, weil zwischen Ball und Somodie ein grosser Unterscheid ist, und erstere Freude von allen jungen Bürgern ohne Unterschied von genossen werden kann Carrard sobert Tagesord, und gibt Schochs Antrag, den er sabiger halt unz siehe Gehochs Antrag, den er sabiger halt unz siehen gestrigen Beschluß vom Senat verwersen, als aber annehmen zu machen.

Wand also muß des S der Commission zu muß else dum Beschnung werden.

Escher bedaurt, daß, soal der S der Commission zu thun ist, man so viele Wiche Ges Staatseigenthums zu thun ist, man so viele Wiche auseinen auß des Eigenthums aller Mitglieder des watintresse zu stunt einer habei gegenwartige Kall ist dieser der Staatseigenkung watintresse zu stunt einer besche Stalt und biesen benügen dem Staatseigenkung der Erabrung aller Kunstverstandigen dem Weider kann den zehnden Theil soviel Musch werden, das er hingegen dem Staatseigenkum Schaster annehmen zu machen.

Wan gebt zur Tagesordnung, welcher zusolz die kenden und dische Kunstischen Bestingen des Staatseigensten und des Gatatseigensten und des Gatatseigensten und des Gatatseigensten und des Gatatseigensten des Gatatseigensten und des Gatatseigensten des Gatatseigensten des Gatatseigensten den Staatseigensten den Staatseigensten den Staatseigensten gegen Geld, vor der Staatseigen leigende des Gata

nur um diefe nothigen Abanderungen gu machen , fo;

Bourgeois stimmt ganz Desloes bei, und halt diesen für drükender, als die ehevorigen Ordnungen der Aristofratie von Bern, welche gegen Weidrechte auf Schatzungen von Kunstverstandigen hin, grosse Theile der Waldungen abtrat, da hingegen die Coms Groffer Rath, 15. Mai. mission diese Rechte willkührlich einzuschranken vorsschlagt; eben so ungerecht ware es, die Gemeinden etwas an die Enzaunungen beitragen zu machen, und also muß der S der Commission zurüfgewiesen

Man geht zur Tagesordnung, welcher zufolg die unter jeder Bedingung, gegen Geld, gegen liegende Fortsetzung des Waldungsgutachtens in Berathung Gründe oder durch Abtretung eines Theils der Wals genommen wird. S.10. Desloes fodert Rutweisung dieses S an gleich zu treffen, durch den die Rationalwaldungen die Commission, weil er die Gemeinden, welche des gegen ben ausserst betrachtlichen Schaden des Beid, Weidrechts unentbehrlich nothwardig haben, nicht gangs gesichert werden; da aber der Fall höchst wahrs der Willführ eines Försters unterwerfen will; auch scheinlich eintreten wird, daß kein solcher Vergleich glaubt er, könne die Einzäumung nicht ohne Ungeststätt finden kann, so mußte eure Commission darauf rechtigkeit gemeinschaftlich statt haben, sondern musse denken, auch in diesem Fall die Waldungen vor demsallein von der Nation besorgt werden. Cartier ist jenigen Verderben zu sichern, welchem jede Waldung Desloes Meinung, bag diefer & ungerecht f p, ber nach allgemeiner Erfahrung ausgefest ift, wann uns fonders da mele Rationalmaloungen durch Ufurparion bedingter Beitgang darm fatt hat; und da der bon ben alten Regierungen ju Staatsgut gemacht Ctaat boch eben fo unftreitbares Reche auf feine wurden; follte der & nicht zurukgewiesen werden in Walbung hat als der Weidrechtseigenthumer auf seiz fodert er, daß der zu dem Weidgang bestimmte Plaz nen Weid ang, so durfte also dieser doch wohl der fo groß angewiesen werde, daß das gewöhnlich auf jenigen Bedingung unterworfen werden, die der die Beide getriebne Bieh darauf weiter fortweiden Schutz von jenem Eigenthum erfodert. Diefe Bes tonne. Underwerth winfcht, daß diefer & auf Dingung nun besteht darin, daß diejenigen Stellen ber alle Walbungen überhaupt ausgedehnt werde, indem Balbungen bem Beidgang entzogen werden, in benen die Privatwaldungen des gleichen Schutzes bedürfen junges holz aufwachst; und diese dem Schutz des wie die Nationalwaldungen; überdem follte in diesem Staatseigentbums unentbehiliche Bedingung sollte S hauptfachlich die Zeit bestimmt werden, welche dies ungerecht senn! — ohne sie, vernachläßigen wir eine jenigen Platze des Waldes wo junger Anflug ist , unsver ersten Pflichten, für das Eigenthum aller zu eingeschlossen bleiben sollen, weil dieses einer der forgen; ohne sie, beingen wir den ganzen Staat in

bem jezt schon viele Gegenden gerade wegen Bernacht ware das Gutachten einigermaffen billig, so aber ift laffigung biefer Maafregel leiden; als mahlet! — es eben so ungerecht als unbestimmt, und muß also ich unterfinge bas Gutachten! - Run aber foll bas der Commiffion jur Umarbeitung gurufgewiesen werden. gemeinschaftliche Einzaunen ungerecht fenn: aber wie benn, wenn zwei Menschen einen Garten gemein, heftigen Ginwendungen ungeachtet, er boch Efchers schaftlich besitzen, sie theilen ihn, foll denn der Zaun Meinung ist, weil er aus Erfahrung weiß, daß das nicht gemeinschaftlich gemacht werden? also auch Eigenthum des Staats durch den Weidgang gekränkt hierin wage ich dieses so verschriene Sutachten por wird; er winscht daher, daß der Weidgang in den aller Welt zu unterftigen. Uebrigens wunsche ich febr, Balbungen gan; aufgehoben merde gegen Entschabt daß die fibrigen Mitglieder der Commiffion, welche gung, indem dann die Landwirthschaft nur badurch in ben Weibgang ganglich aufheben wollten, und gegen groffere Thatigfeit gefest wird, ba ju biefem 3met Die ich allein Diese billigere Daafregel vertheidigte, fein befferes Mittel ift als Stallfutterung, welche fich nun auch bemighen das Wort zu nehmen und neben bem Beidgang nicht beffehen fann. mich nicht allein gegen biefe heftigen Angriffe auf

Die Commiffion im Rampf fieben laffen. De sloes findet, es fen fehr schwierig das alte fur den Cinwohner; allein er wunscht, daß die Come Borurtbeil zu entwurzlen, daß man den Staat und miffion auch darauf ausmerksam werde, daß bas deffen But befonders begunftigen muffe, da doch der Grasabschneiden in den Schlagen die jungen Unfing Wohlstand des Staats nur in dem unbedingten Schut haben, hochst nachtheilig ist, und alfo eines befone bes Privateigenthums besteht. Das Weidrecht ift ein bern Strafgesehes bedarf. bestimmtes Eigenthumsrecht, welches meift noch ber einzige Reft bes ehmaligen ganzen Eigenthumsrecht benn wenn bas holgrecht des Staats durch ben Beide ist, welches die ehevorigen Regierungen den Gemeln: gang heschädigt wird, so ist zu bemerken, daß der den in Ritssicht ihrer Gemeindswaldungen raubten, Holzwachs auch dem Weidgang nachtheilig ist, und also sollen wir doch wenigstens diesen kleinen Rest daß also ein Nachtheil den audern auswiegt; wann bon Eigenihum, namlich bas Weidrecht schugen; und die Commiffion nichts zwefmäßiges hierüber vorzu da das Gutachten der Commission dieser Pflicht nicht schlagen weiß, so ist es am besten den § ganz and entspricht, so fodert er nochmals Rusweisung des zustreichen, und die streitigen Falle über diesen Ge- Gutachtens an die Commission. Jomini ist ganz genstand der gewöhnlichen richterlichen Gewalt zu Desloes Meinung , weil diefes Weidrecht vielen Ber unterwerfen. Sutachten nicht hinlanglich beobachtet, denn das doch blos für die Rationalwaldungen anwendbar fenn; beschaffen? Dur wann bas Weibrecht bestimmt auf Dols forgen und tonnen daher wegen dem allgemeinen:

ben allen Burgern gleich brutenben Sofmangel, unterfeinen Theil des Batbes eingeschranft mare, mur dann

Atermann gefieht aufrichtig , bag aller ber

Michel ift Carrards Meining, weil in Berge gegenden ber Weidgang unentbehrlich nothwendig ift

Euftor ift auch nicht mit bem § gufrieben,

meinden zu wichtig ift, als daß fie deffen Beschränfung Anderwerth. Ich wiederhole meinen erften mit Gleichgultigfeit ansehen konnten. Carrard ift Untrag, daß diefer Artifel und alle folgende fich. Ich wiederhole meinen erffen bon benen Die bas Eigenthum Des Staats fchugen nicht nur auf Die Rationalwaldungen , fondern anf wollen, insoweit es mit Gerechtigfeit geschehen und alle andere Balbungen erftrefen, und alfo ber Com: fo geschehen fann, bag die Grundsate die wir fur miffion zurüfgewiesen werden sollen, um diefelben alls. die Nationalwaldung festseten, auch für die Privat: gemein anwendbar zu machen. Man fagt, auf diese waldungen anwendbar sind, und dieses findet er im Weise werde ein Artifel allgemein und die andern Weidrecht ist eben so gut Eigenthum als der Wald allein alle vorhergehende Arrifel konnten sich wohl auf selbst Eigenthum ist, und folglich muß das eine Ein Mationalwaldungen besonders beziehen, weil sie nichts genthum so sehr gesichert werden als das andere. anders verfügen, als was jeder Privateigenthuner. Die Einzäunung dient dazu, den Weidgangseigen über sein Eigenthum verfügen könnte. In diesem thimmer von einem Theil des Waldes auszuschließen, Artifel aber ist die Rede von Einschränkung des einem warum follte er alfo mit Diefer Gingannung die ihn dritten guffebenten Rechtes : behnen wir nun biefe. beforantt etwas zu thun haben, da doch der Staat blos auf Nationalwaldungen aus und nicht auf alle: fich badurch ausschlieffend fichert; mabrlich bas schone andere Partifular Waldungen, fo mirden wir ber Beifpiel Cichers zur Rechtfertigung biefes ungerechten Ration ein Borrecht bor andern Gig-nthumern eine Zwangs von zwei Rachbaren die neben einander find, raumen, an das wir nicht einmal denten wollen. ift wohl fein ausgefucht; aber da fich durch biele Univeitig hat ber Staat das Recht bas Eigenthum: Ein annung bribe fichern, hier aber nur von Sicherung eines Privaten einzuschränfen, wann bas allgemeine bes einen gegen den andern die Rede ift, fo ift das Befte es jur Rothwendigkeit macht; gewiß ift dief Bei piel derchaus unrichtig. Dann ift bier von einer Der Fall bei Waldungen, in denen das Weibganger, Forftinfpettion die Rede, wo ift diese? wie ift fie recht gestattet werden muß. Wir muffen fur bas

Besten nie zugeben, daß das Bieh früher in Mal zu beschädigen, zu entsprechen, sollen fie auren helz dungen getrieben werde, ehe diese einen solchen Waches fen. — Daß dann aber Carrard die Direttorialoers thum erhalten, daß das Bieh die jungen Sproffen ordnung über Forftinspeftion nicht femt und defines nimmer wegreiffen kann. Wir find daher schuldig, die wegen den § undeutlich findet, bedaure ich sehr, Zeit zu bestimmen, mahrend welcher die junge Saue aber dies wird hoffentlich nicht dem § zur Last fallen, eingeschlagen bleiben sollen; wir find endlich schuldig, und darum beharre ich nochmals auf demselben. alle Mittel und Maagregeln zu verfügen, wodurch ber Weidgang in den Waldungen weniger schadlich Auftrag hinausgegangen , weil fie mur Gefete wider gemacht werden kann. Wir find baher auch schuldig , Solffrevel und nicht wider den Weidgang entwerfen Strafgesetze bekannt zu machen, burch welche den follte und daher fodert er Durchstreichung des ersten Diffbrauchen in Ausubung Diefes Weidrechts und Theils des Gutachtens. andern Freveln auf eine zwekmaßige Urt vorgebengt werden kann. Aber alle folche Verfügungen und Gestrag hat, Gefete für Sicherung der Rationalwals fete muffen allgemein fenn; fie muffen fowohl fur dungen vorzuschlagen, und alfo mußte fie auch auf die Partifufar, als Nationalwaldungen gelten; wir die vierfüßigen Frevler Rufficht nehmen. Cartier durfen der Ration in Rufficht ihres Rationaleigen zieht feinen Untrag guruf. thums burchaus fein Borrecht gestatten, und Daber Kimme ich zur Zurufweisung an Die Commission, Das wolle also auch wenig antworten: freilich haben beide mit sie uns einen allgemeinen Gefetesvorschlag Eigenthumer die gleiche Pflicht auf sich, allein der verfaffe.

weil hier einzig von Beschützung der Nationalwals gewiesen. dungen die Rede ist und also die Privativaldungen

mein anwendbar ju machen.

legen vor, und beschräntt sich also einzig darauf, so will man immer erst das Privateigenthum sorgfals Die Schlauheit aufzudecken, mit der Carrard gegen tig schützen, und boch als von Zehenden, Grundzinfen, die gemeinschaftliche Einzäunung zu Felde jog, denn Ehrschäßen n. f. w. die Rede war, da sabelte man er unterließ von der Pflicht Meldung zu thun, Die mit einer Berghaftigkeit die Gigenthumsrechte nieder, Der Weidrechtsbesitzer auf sich hat, sein Recht so zu daß es eine Freude mar, diesem Muthe juguschen: gebrauchen, bag das Recht seines Nachbarn dadurch aber bier sehe ich schon, bier will man den Weidgang nicht Schaden leide, denn diese Pflicht ift bei jedem beibehalten, aber damit werden auch die Woldungen Gebrauch einer Sache unausweichlich, nur diefer zu Grunde geben. Der Antrag wird angenommen Pflicht wegen foll er zu den nothigen Einzäunungen und Desloes der Commiffion beigeordnet. beitragen. Um Die Gache anschaulicher zu machen, fo nehme man einen Garten an, worin Rraut und fion jugewiesen werde, weil er in unmittelbarer Bers Gras untereinander wachst, und bas Rraut gehort bindung mit dem 10. 5 feht. Diefer Antrag wird Dem Beinrich , das Gras dem Sans; wenn nun Dies angenommen. fer legtere Geißen in den Garten fenden will um fein Gras abagen gu laffen, bat er nicht auch mit biefem Burger, welche Beholzungerechte haben, nicht bins unbeftreitbaren Recht die Pflicht auf fich, dafür ju langlich Solz erhalten und baber zu fteblen genothigt forgen, daß feine Geißen nicht zugleich das Kraut des find, er fodert alfo einen Beifags, der Die Forster Beinriche mit bem Gras abfreffen, und warum alfo verpflichte ben armen Burgern binlanglich Solz gu lies follte hans nicht fo gut als heinrich jur Beschitzung fern, damit fie nicht in diese Strafe verfallen muffen. Des Krauts beitragen? Go auch bei ben Balbungen; Die Gemeinden haben Beidrecht, aber nicht Recht Sall wieder ein, bag Diefes Gefes sowohl fur die Dies die jungen Baume durch ihr Bieh abfreffen zu laffen, patwalbungen als fur die Nationalwaldungen allges und wie biefer Pflicht der Gorge, Die Banne nicht mein gemacht werben miffe, benn warum follen far

Cartier glaubt, die Commiffion fen über ihren

Efcher verfichert, dag die Commiffion den Auf

Carrard findet Efcher habe wenig gefagt, er Thorin ift mit Escher einig, daß es febr nothe jes feine Beschätzung seines Mutungsrechts, da bine wendig ware die Rationalwaldungen zu schützen , und gegen ber Eigenthumer bes holzes dieses febert und auch glaubt er, ber Antrag ber Commission sen für folglich fann die Verpflichtung für biefe Sicherung flache Gegenden ziemlich anwendbar, allein nicht für oder Einzäunung auch nicht gemeinschaftlich oder ger Berggegenden, mo feine holischlage eingeführt werden genfeitig fenn: Er beharret alfo auf Rufweifung an konnen; er fann aber Anderwerth nicht beistimmen, die Commiffion. Der 5 wird der Commiffion gurufs

Muce fodert Erganzung ber Commiffon und bits hiermit nicht vermengt werden fonnen; er fodert das tet ben himmel, daß das Mitalied, welches ihr que ber Rufweisung an die Commission, um den 5 allges gewiesen wird, so viel Licht mitbringe, daß das Eis genthum des Staats burch feine Borfchlage gehorig Efcher findet feine wichtige Grunde ju widers gefchaft werde; denn wenn von diefem die Rebe ift,

Efcher fodert, daß auch der II. f ber Rommife

§ 12. Augfpurger bemerft, dag viele arme

Underwerth glaubt, bier treffe befonders der

ben einen Holzdiebstall hartere Strafen als für den! andern ftatt haben; we dieses, so wurde dadurch winscht sich mit Peterlingen in eine Munizipalität zu bas Privateigenthum mehr herabgesett als das Nas vereinigen. Schlumpf fodert Verweisung an eine tionaleigenthum, weil dann der Frevler da rauben Commission. Der Antrag wird angenommen und in wurde, wo die Gefahr am geringsten ware: er fodert die Commission werden geordnet: Schlumpf, Aders gen, glandt aber dann die in Diefem & festgefegte

Strafe fen etwas ju bart.

Bimmermann bemerkt, das Angfpurgers Aus Actermanns Untrag wird die Bittschrift der hierus trag unaudsuhrbar ift, weil ber Begriff Armuth nicht ber niedergesezten Commission zugewiesen. bestimmt ift und wil Armuth nie gum Stehlen-bes hart, weil auch diefer Theil des Eigenthums gehörig zu erhalten. Ackermann fodert Verweifung ans ge chüzt werden muß, und die Baldungen wegen dem Direktorium. Diefer Antrag wird angenommen. Horzfrevel in den schenflichsten Zustand gefommen Danegen unterftigt er Anderwerths Antrag, verwirft, so wird derfelbe der Bergwerkstommiffion n d fodert in die er Rutficht Rutweisung des Gut zur Umarbeitung zugewiesen. achtens an Die Commiffon

im Gegentheil Diefe Strafe fen nicht fart genug, weil der Freoler nicht ben Werth des geftohlnen Sols jes, sondern den des verursachten Schadens vor als

dann noch eine Geidbufe bestimmt werden.

Der 12. und die folgenden 55 des Gutachtens werden der Commiffion greufgewiesen, um die Strafe gesethe für allen holzfrevel ohne Ausnahme ju bes ftimmen.

Der Obergerichtshof fodert für seine Cangleibes durfniffe 4000 Franken, welche fogleich mit Dring:

lichfeiterflarung bewilligt merden.

Der Agent der Gemeinde Magen bei Rapper schwyl tragt einige Schwierigkeiten vor in Rutsicht der Bestimmung beffen, mas eine Gemeinde ift, jur Ernennung ber Municipalitaten. Cuftor fobert Bers weifung au die Municipalitätskommission, um bald möglich ein Gutachten vorzulegen. Ruce folgt. De 8/ loes fodert Berweisung an das Direktorium, um das Gefes endlich einmal in Ausübung zu bringen. Efcher ffimmt gur Berweifung an die Commiffion, welche den Schwierigkeiten vorbeugen foll, welche die Ausnis bung des Munis palitatsgesetes hat: zugleich fodert er Erganzung diefer Commiffion. Germann und Schlumpf folgen diefem Untrag, welcher angenoms men wird, und in die Commission wird Desloes geordnet.

Michel fodert für den wackern Sufarenobrift Dolder, der die Rebellen des Oberlandes in Ordnung gebracht hat, die Ehre der Sigung und ben Bruder tug. Diefer Untrag wird mit Beifallgetlatich anges

nommen.

Carrard legt im Ramen bes Berfaffers eine gedrufte patriotische Rede von B. Bridel, Pfarrer in Bivis, gehalten den 12. Aprill 1799, auf den Cangleitifch.

Die Gemeinde Sofffatten im Diftrift Lichtenft a

Die Gemeinde Ridau winscht Beibehaltung bes Umgelds zur Beforgung der Gemeindsausgaben. Auf

Die Gemeinde Sferten im Leman, wunscht Brenns rechtigen fann. Diefe Strafe findet er feineswege gu bolg aus ben Nationalwaldungen für ihre Cafernen

Da der Genat den Befchluß über den Bergbau

Der Befchluß über die Gemeinde Robellag wird Carrard fimmt Zimmermann bei, und glaubt ebenfalls vom Genat verworfen. Cartier fodert Carrard und Desloes fodern Tagesordnung. Berweifung an die Municipalitatefommiffion.

Schlumpf bemerkt, daß es doch unentbehrlich lem aus erfegen follte, und erft nach diefem muß nothwendig ift eine Bestimmung für diefe Gemeinde ju treffen und stimmt also Carrard bei, deffen Untrag

angenommen wird.

(Die Fortfetung folgt).

# Kleine Schriften.

76. Réglement pour la désense des postes, par un ancien militaire, adopté par le Directoire Exécutif de la Rép. Helv., le 18 Mars 1799. 8. à Lucerne chez Meyer et Comp C. 38.

Die deutsche Ausgabe Diefer Schrift haben wir bes

reits G. angezeigt.

77. Selvetifche Regierung in Engern ober Bergeichniß ber in Lugern befindlichen constituirten Gewalten der helvetischen Republit, namlich ber gefeggebenben Rathen, des Direttoriums, der Minif tern, des oberften Gerichtshofes und feiner Suppleanten, nebft ben Bureaux einer jeden Diefer Autoritaten, mit Beifügung der Wohnung des gefamten Personals und einem Anhang der frems ben Gefandten, Des B. Regierunges fatthalters, feines Unterfatthalters, ber Bermaltungstammer bes Rantons und Diftriftegerichte, des Ergiebunges rathes, und der Munizipalitat der Stadtgemeinde Lugern, famt noch einis gen Beamteten. 8. Lugern bei Balthas far, Mener und Comp. 1799. G. 36. Ein febr genaues und brauchbares Bergeichnig.

# schweizerische Republikaner

herausgegeben

# bon Efcher und Uffert

Mitgliebern ber gefeggebenben Rathe ber helvetifden Republit.

Band III.

No. LXXVIII. Luzern, den 28. Mai 1799. (9. Prairial VII.).

Gefeggebung. Groffer Rath, 15. Dan. (Kortfegung.)

Das Direktorium überfendet folgende Bothschaft: Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die geseigebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

tabet Gie besmegen ein, zu befretiren:

1. Daß die Guter der Entwichenen gum Rugen

der helbet. Republik eingezogen werden follen, Der Beschluß wird verlesen, welcher erklart: "es. 2. Daß im Kalle sie noch nicht wirkliche Gutsber foll in diesem Zeitwurkt keine Schaubühne in der sitzer sind, der Auspruch auf zenen Theil der Guter, Republik eröffnet werden."
Den sie von ihrer Kamilie zu erwarten haben, der Res Exauer: Der Gesetzgeber aeht offenbar zu weit,

foll, welche Berantwortlichkeit auch auf jeder Gemeinde

haften foll, die fich jenes erlauben wird. 4. Wird einer der Entwichenen gefangen, fo foll

er beportirt (ibers Meer gebracht) merden.

Republifanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums Deter Dch 8.

Im Namen des Direftoriums, ber Gen. Get. Mouffon.

Carrard bemerft, daß hieruber eine Commiffion Co eben wird dem Direktorium berichtet, daß erfoderlich ift, weil felbft bie beiben Abfaffungen vers diesenige Man schaft aus der Zahl der insurgirten Geschieden sind; zudem ist es wohl nothwendig strenge meinden, welche nach einer besondern Berordnung des aber auch gerechte Gesehe wider Ausreisser zu machen, Direktoriums zu Kriegsdiensten bei den Auxiliartrups und da keines unstrer Sesehe die Aufrührer zu dem pen gewiesen wurden, meistens entwichen sen, so daß in Dienst in den Hilfstruppen verurtheilte, so ist um so etlichen Corps kaum der vierte Theil zurükgeblieben ist. viel nothwendiger diese Bothschaft einer Commission Diese Begebenheit, in ihrem Grunde und in ihren Folgen gleich wichtig, mag sie, Bürger Gesegeber! überzeugen, wie unfruchtbar jene Mäßigung, die das Gouvernement gegen einzige Schuldige die dahin gez braucht hat, senn muste, und wie dringend nothwenz dig es sen, die schärsten Gesete aufzustellen, und sie Commission über Bevollmächtigung des Dizwigen Schuldige, die der höchsten Strafe würdig, dassein gezen Schuldige, die der höchsten Strafe würdig, dasseis ihres Bürgersinns und ihrer Liebe zur Freiheit zu geben, dem Baterlande, das sie kleizigen Berzitoriums gestern in geheimer Sitzung des Direstoriums gestern in geheimer Sitzung der Bassen

Prafident: Frafca.

den sie von ihrer Kamilie zu erwarten haben, der Restenner: Der Gesezgeber aeht offenbar zu weit, publit zuerkannt werde.

3. Daß jeder, ber sich erlaubt, einen der Entwis Schauspiele schadlichen Einstuß auf die Sittlichkeit: thenen aufzunehmen und zu verhehlen, für ihn mit haben, so gilt dagegen von wohlgewählten Schausseiner Person und seinen Gusen verantwortlich seyn spielen das Gegentheil; ihr Einstuß auf Tugend, aus

Sittlichkeit, auf Patriotism ist sehr groß. Man spricht sezlich anberaumte Frist schon lange verstoffen, es jez bon dem widrigen Eindruf, den unter den gegenwarz doch Kantone, Distrikte und mehrere Gemeinden giebt, tigen Zeitumstanden eine Schaubühne in Luzern auf wo diese Taxierung durch Unthätigkeit, Nachläßigkeit das helvetische Volk haben wurde; auch ich ehre das oder bosen Willen der Munizipalitäten verspätet worz Bolk, aber ich will darum seinen Vorurtheilen und den — hat nach erklärter Oringlichkeit als Zusazartikel Launen nicht schmeicheln; und es ist unsere Pflicht zum Gesez über die Austagen v. 24. April 1799 — das Volkz ubelehren; ich wünschte viel eher es wurden beschlossen: I. Das Volkz. Direktorium ist begwältigt allenkalban und in allen Thelann der Republik von durch eine Taxestonpfammissere die Aufragen allenthalben und in allen Thalern der Republik par durch eigne Taxationskommissans, die Taxirung der triotische Schauspiele aufgeführt. — Ich begreife nicht, Steuerpslichtigen vornehmen zu lassen, sowohl aller wie der grosse Rath anstatt so vieler dringend nothe einzelnen Personen als gesammter Gemeinen, welche 8 wendiger Polizeigesetze, sich mit einem so unschiklichen, Tage nach Bekanntmachung gegenwärtiger Jusazartikel nun zum Iemmal beschäftigen konnte: eben so gut zum Geset über die Austagen v. 24. April 1799, nicht könnte er Spielen, Tanzen u. s. w. verdieten. Auch in der gesezlich vorgeschriebnen Form vollendet sehn ist zu bemerken, daß der anwesende Schauspieldirekt werden. — Mit Vorbehalt jedoch für jene Bürger, for, mit Kondlanns der Munisipalität und nur auf welche aus diese kommisserielische Taxirung zu viele tor, mit Bewillgning der Munizipalitat und nur auf welche auf diefe fommifforialische Lagirung zu viel Diese bin, hieber getommen ift - er mußte entschädigt bezahlt zu haben glauben, sich nachwarts nach Inhalt werden; und wer follte ihn entschadigen? Die Dunis des Gefeges an Die Berwaltungstammer des Cantons gipalitat gewiß nicht, die wohl befugt war, die Er wenden gut fonnen. 2. Auffer ber Berantwortlichkeit, Die taubniß zu geben; die Gefezgeber alfo? Ich verwerfe auf benen Munizipalbeamten haftet, Die burch Saums Den Beschluß.

Augustini unterflügt diefelbe.

nun der Commiffion einen Monat zu ihrem Bericht Zeit die Auflage in Lebensmitteln beziehen gullaffen, nach geben. Deveven hoft, man werde doch nicht im Senat der Art und dem Lar, die daffelbe für jeden Diffrift Comodie spielen wollen, und verlangt die Commission bestimmen wird. 4. Dieses Gefet soll so leich gedrutt, foll morgen berichten. Diefes wird befchloffen. Der in ber gangen Republit unverzüglich befannt gentacht Prafident ernennt in die Commiffion die B. Pfoffer, und wo es nothig ift, angeschlagen werden. Luthi v. Langn., Brunner, Falf und Soch.

Der Senat schließt seine Sigung und nimmt 3 im Ramen einer Commission folgenden Bericht vor: Befchluffe an:

1. Nom 12. April 1799 an gerechnet, beziehen Die Minifter fatt ber ihnen ausgefesten Befoldung pon vierhundert neuen Duplonen, nebft freier Bob? nung, einen jahrlichen Gehalt von 5600 Franken. — Die Ration forgt für ben ihren Kanzleien unumgang:

balt bon 3680 Franfen.

nen jahrlichen Gehalt von 3520 Franfen.

Wollz. Direftoriums vom 10. Mai 1799 in Berathung sich aus denfelben unwidersprechlich, daß Bürger gezogen — In Erwägung, daß obschon die zu Tari Battempl schon den 25. Jenner 1798 sich als ein rung der sieuerbaren Grundstade und Capitalien ges Lemanerburger vor der damals provisorischen Berg

feligkeit oder bosen Willen ben Berschub verurfacht Bulauf verlangt eine Commission, Die morgen haben, find fie jur Bezahlung der über Diese kommissiente. 3. Dem Bolly. Direktorium ift Die Befugnig ertheilt, Die Commiffion wird beschloffen. Rnepp will in freiwilligem Ginverftandniß mit ben Cteuerbaren

Rach Wiedereröffnung der Sigung legt Zaslin

Der Burger Joh. David Battewille Malleffert, Gemeinde Perron im Ranton Leman stellt in feiner Petition an die geseigebenden Rathe bor, daß er ben 27ten August 1798 bom Bollgiehungedireftorio einen Befchluß erhalten, welcher ihn von der Lifte bes Beis trags an die unter bem 19. Germinal im oten Jahr, ben alten Regierungsgeschlechtern von Bern burch ben Die Ration forgt für den ihren Kunztell amangans, den alten Regierungsgeschlechtet von Sein durcht, lich norhwendigen Plaz — Der Minister der auswar, Commissair Lecarlier auserlegten Contribution durcht, tigen Angelegenheiten bezieht überdas statt der ihm streichet und bestehet. Nachwarts hat das Direktos stimmten Zulage von 200 neuen Duplonen, 1600 Kranten.

Z. Vom 12. April 1799 an gerechnet, beziehen Beschluß vom 27sten August zu Gunsten des Bürger Wattewyl zurüfgenommen, wodurch er auf der Liste die Kantonssstatthalter statt der ihnen ausgesezten Beschluß siehet. Die Verwaltungskammer des Canschluß vom 1820 von Bern hat dem letten Beschluß vom 18cm April foldung bon 250 neuen Duplonen einen jahrlichen Ges ton Bern hat bem letten Beschluß bom Iften April jufolge ben Gequeffer auf des Burger Battempl Gus 3. Bom 12. April 1799 an gerechnet, beziehen ier im Kanton Leman anlegen lassen — Dieses ist der die Commissarien des Schazamtes, statt der ihnen Grund Liner Beschwerde, und zugleich die Beranzungeseszten Besoldung von 250 neuen Duplonen, eis lassung des von dem grossen Kath erhaltenen Besonen jahrlichen Gehalt von 3520 Franken.

Chen so wird solgender Beschluß angenommen: tragte Commission untersucht, und samtlich damit ers Der groffe Rath, nachbem er Die Bothichaft Des haltene Beilagen aufmert fam Durchlefen bat. Es zeigt

sammlung erklatt und seine getragene Stelle als Intendant des Spitals zu Billowenne in ihre Hande
niedergelegt habe. Richt nur sind die besten Zeugnisse vorhanden von seinem Strygerinn, Patriotismus
und Beitrag zu den lemanischen Abgaben, sondern
auch die Berwaltungskammer des Canton seman bes
jenget den 26. May 1798, daß er in Folge seinen
Beitrittes in der Urversammlung zu Billeneuve als
Uktivburger mitgekimmt habe. Nichts war also nar
thrlicher und nichts scheint auch gerechter, als daß
Kinrger Wattempl Mallessert den 27. Aug. vorigen
Jahrs von dem Bollziehungsdirektorio den becits
erwahnten ersten Beschluß erhalten. Sein früher
Beitritt zu der lemanischen Bolksversassung, einige Tage vor der Ankunst der Franken im Leman,
seine frühzeitige beinahe 6 Wochen vor dem Entscheid
bes Schiksals der Stadt Bern ersolgte Erklärung,
bes beiten einen richterlichen Spruch in dem sammlung ceffart und feine getragene Steffe als In Gefetestraft gehabt haben wurde und ber bollgiebens bes Schiffals ber Stadt Bern erfolgte Erflarung, laut welcher er alles gewagt hatte, wann dasselbe anders ausgefallen und die bernerische Oberherrschaft denselben, obgleich er glaubt, daß die Ansprüche des im Kanton Leman aufrecht erhalten worden ware, seine besitzende Zeugnisse, ja die Versügung im Izten Pereben irrt sich; der B. Wattewyl fann sich nicht Artifel der Proflamation des Kommissans Lecarlier vor seinen ordentlichen Nichter stellen, weil die Vers selbst, laut welchem die Berwaltungskammern solche waltungskammer von Bern ganz ordnungswidrig Personen der alten Regierungsgeschlechtern vom Bei handelte und das Direktorium ihn willkihrlich durch trag an der Contribution, ohne jedoch daß die To, ein Arreté bedrüft; kein gewöhnlicher Richter kann talsumme sich vermindern kann, befreien können, welt ihn hier schüßen. Ich stimme zur Annahme. Muret che erweißlich vor Ausbruch des Kriegs durch Thaten ist gleicher Meinung; der Beschluß des Direktoriums der oligarchischen Herrschaft widerstanden und der fann durch keine andere Behörde als durch die Gesetzt Sache der Freiheit gedient haben. Alles dieses redet gebung aufgehoben werden. Kubli stimmt ebenfalls zu Gunsten des Bürger Wattemyl. Wie es aber zur Annahme; weder die Verner noch Lemaner Geszigegangen, daß das Direktorium unter dem 1. April richte können über diesen Fall entscheiden. jungsschin seinen vorherigen Veschluß vom 27. August Der Beschluß wird angenommen. jurnfgenommen, mit dem einigen Erwägungsgrund, bag die Befreiung und Ausnahm bes Burgers Watte: wal die Last der übrigen Steuerpflichtigen und be: fonders der weniger begitteren vergröffere ze. diefes will und fann dero Kommission nicht untersuchen, doch bemerkt fie, daß der obgemeldte Erwagungs grund, wann er ale binlanglich angefeben werden fann, fcon ben 27. August bei Abfaffung bes erffen Diref; torialbefchluffes botte anwendbar fenn tonnen ober follen, demnach wundert fie fich, daß bas Direttorium auf die vom Burger Wattempl erhaltene dringende Borffellung über den zweiten Befching ben 30. April fen, und Sweise in Berathung genommen : gur Tagesordnung gefdritten ift. - Birger Repres fentanten, bero Rommiffon glaubt bie Gefeggebung muffe sich immer gleich, und nach gerechten Grund, In Erwägung, dan das Geles vom 8 und 10. javen handeln; sie findet daß der Burger Wattemel Rov. 1708, über die Abschaffung der Lehngefälle, in Rufficht der hieroben angeführt n und weit ffarfern indem es den Losfanf aller Grundzinse ohne Unters Grunden als diejenige, welche unlangst in Betreff des schied verordnet, nicht Rutficht genug auf die Bers Birger Gingies eine Gilladung an bas Direttorium trage verfchiedener Art nahm, welchen diefe Grunds veranlagert haben, eine Ausnahme verdiene. Dichts sinfe ihren Urfprung schuldig fenn konnten; besto weniger hatte die Kommission den Beschluß and In Erwagung, daß dieses Dispositiv Anlag gur bers abgefaßt gewinscht, und zwar nur ale eine von Streitigkeiten, oder felbst zu ungerechten Ansprüchen Site der Gejeggebung, die aber bennoch hinlangliche geben fonnte, und es barum wichtig ift, baffelbe

Deveven fieht einen richterlichen Spruch in bemt

### Groffer Rath, 16. Man.

Prafident: Stofar.

Gebeime Gigung. Rach Eröffnung der Sigung erhalt B. hergog b. Eff. auf Begehren für 8 Lag Urlaub.

Jacquier fodert Urlaubeverlangerung, welche

für 4 Moden gestattet wirb.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verles

#### Un ben Genat.

naber gu bestimmen , befonders fur Bodenzinse, Dielfes aufgehoben hat, fo tonne bier nicht von zofacher, nicht feudaler Art find;

### bat der groffe Rath beschloffen:

Berträge, Pachten auf lange Zeit, oder Erblehen, weil dieses ein sogenannter Sakzehend ist, über den in welchen bestimmt ist, daß die Muzniessung des Be; im Feodalgesez abgesprochen wurde. Desloes ist bauers auf irgend eine Weise aufhört, sen es, daß Schlumps Meinung. Zimmermann sindet das die Dauer der Pacht genau bestimmt sen, oder daß ganze Gutachten undeutlich, und da dessen Versasser, ausgemacht sen, die nachkommen des Bestehers über; secretan, abwesend ist, so sodert er Vertagung dies tete Gut auf die Nachkommen des Bestehers über; ser Berathung, die Secretan zurüf ist. Dieser Anzgehe; in solchen Fällen bleibt der Vertrag in seiner rag wird angenommen. Unverlezbarkeit, und die Partheien sind gehalten, dem Die beiden Sutachten über die Verkäuse des Klosselben nachzukommen, dis das der Zeitpunkt, mit sters St. Sallen, die im Anfang 1798 statt hatten, welchem er natürlicherweise aushören soll, eingetrossen werden zum zweitenmal verlesen. sen; im Fall, das dieselben nicht gütlich unter sich über zwei solche Gutachten abzusprechen, und also über zwei solche Gutachten abzusprechen, und also

in Ansehung der Zeit, noch in Bestimmung der Gra, Die Kanglissen des groffen Raths legen von ihrer den, auf welche dieselben übertragen werden kann, Jahrsbesoldung für die Bedürfnisse des Staats eine und wo tein Bedingniß ist, das vorbehalte, daß eine Summe von 1280 Franken auf den Altar des Baters folche Pacht nach der freien Willführ des Berpachters landes. Cartier freut fich über den Patriotismus aufgehoben werden fonne; in folchen Fallen bleibt unferer Ranglei, allein er fodert Bertagung über Die bas Eigenthum bes Bodens dem Befteher oder ben Unnahme Diefes Gefchents, bis die Commiffion über jenigen, welche ihn vertreten, und er ift gehalten, ben Die Befoldung ber Rangleien ein Gutachten borgelegt Grundzins, melchen er bei Diefer Gelegenheit fchuldig bat. Efcher fagt: Dieg ift ein Gefchent unfrer Schreis war, auf bein Fuffe loggutaufen, ben das Gefes über ber für die Bedurfniffe des Baterlandes; wir follen Die Abschaffung der Lehngefalle und die Grundzinse also diese thatlich erwiesene Baterlandsliebe ehren und bestimmt.

bag ber Bebauer verpflichtet ift, bem Berpachter eit felben thun. nen jahrlichen Untheil ber Früchte bes Gutes ju ges ben, und wenn übrigens die Pacht bem 9 3 nach nicht bon einem Opfer bon den legtjahrigen Befoli ewig ift, fo foll man alebann nachschlagen, mas der dungen, sondern von den funftigen Besoldungen die

des Loskaufs aus.

5 5. Die Schatung gefchieht übrigens in ber burch ben § 30 bes Gejeges über die Lehngefalle vor: Urlaub. gefchriebenen Form.

wendung angenommen.

fondern blos bon Isfacher Lostaufung die Rede fenn. Schlumpf bemertt Trofchen, daß er fich irrt, in: oden hier von ganz andern Grundzinsen die Rede ift, 5 1. Daß in Rufficht auf die emphiteutischen alles von den Feodalgrundzinsen. Erosch beharret,

über die Art seiner Ausschien gubereinkommen.

§ 2. Diese Vorschrift hat ihre Wirkung sowohl zwischen Privateigenthum und Staatseigenthum zu in dem Fall, wo der von dem Bedauer schuldige Zins entscheiden; da auch beide Sutachten sich auf Akten in Geld oder Früchten bestimmt ist, als in-demjenis und Chatsachen berufen, so sodert er eine neue Comsgen, wo er gehalten ist, dem Verpachter einen jähr; misson, die diese beiden Gutachten untersuche, und lichen Antheil von den Früchten zu liesern, welche das einen Rapport darüber mache. Carrard, Anders Gut erzeugt hatte. werth, Schlumpf und Erlacher unterstüßen Cars 3. Bei den emphiteutischen Verträgen, ewigen tiers Antrag, welcher angenommen wird. In die Pachten, oder Erblehen hingegen, wo gar fein bes neue Commission werden geordnet: Escher, Vetsch, stimmter Zeitpunkt für die Dauer der Pacht ist, weder Marcacci, Cartier und Anderwerth.

befriedigen, und folglich das Geschenk gegen den Dank S 4. Wenn ber Bins nicht feffgefest ift, fondern bes Baterlandes annehmen, und Ehrenmelbung befs

Bimmermann fimmt Cartier bei, weil bier Betrag und der Werth der erzeugten Fruchten des Rede ift, und Diefe noch nicht bestimmt find; er fo: Gutes ausmachte, indem man dem § 16 des Gesetzes dert also ehrenvolle Meldung für dieses Zeichen von über die Lehngefalle gemaß verfahren wird. Die Patriotismus, aber Bertagung der Unnahme des Ges Gumme, welche aus bem mittlern Preis eines Jahrs schenkes felbst, weil die Befoldungen der Kanzleien mit 20 multipligirt heraustommt, macht die Gumme inberhaupt verringert werden muffen. Diefer legte Untrag wird angenommen.

Pellegrini erhalt auf Begehren für 8 Lag

Die 3 erfien 85 des Gutachtens werden ohne Eine mehr gestattet werden, bis die Bersammlung durch die Buruffunft der zahlreichen Commiffare wieder volls § 4. Erofch glaubt, da biefe Grundzinse ben, fandiger geworden ift. Destoes widersezt fich dies jenigen gang gleich find, welche das Feodalrechtege: fem Antrag, weil den entfernten Ditgliedern boch ju Zeiten ein etwelcher Unfanb gur Besorgung ihrer baus Gewinnung des Galpeters, erfodert die Anwendung

## Senaf, 16. Mai. Prafibent: Frafca.

achtet wissen und die zwei Berichte 3 Lage auf dem taten in ihrem Geschaft fraftig unterftügt werden. Rangleitisch liegen lassen. — Der legstere Untrag wird Da die Resolution des groffen Raths diesen

den die Gewinnung bes Galpeters betreffenden Bes

fchluf, folgenden Bericht vor:

Die Erwagungsgrunde des vorliegenden Bez station des Salveters betreffenden Beschluß, solgenden schlusses sind so einleuchtend, und in dem denselben begleitenden Commissionalgntachten so richtig und so Wenn das dringende Bedürsnis des Salveters beutlich auseinander gesezt, daß eure Commission es süberslüßig hielt, ihnen, B. Senatoren, eine weitz stüberslüßig hielt, ihnen, B. Senatoren, eine weitz stüberslüßig verselben vorzulegen.

zu verschaffen wiffen; und die Lieferung dieser unent. Die gegenwärtige Resolution enthaltet folche behrlichen Substanz, zu einer ununterbrochenen Fas zwekmäßige, zu dieser Absicht dienende Borschriften, brikation von Schiefpulver, verdient die besondere welche die Burger vor der Willführ dieser Salpeters Corgfalt der Gefeggebung, und eine Schleunige Dr. graber fichern. ganifation berfelben.

Hauptbestandtheil des Salpeters zu gewinnen, name so wird ihm fein Patriotismus diese Beschwerde um so lich eine kunftiche, vermittelst besondrer Faulniß bes leichter machen, als durch dieses Gesez, statt der bies fördernder Borkehrungen in den sogenannten Salper herigen Willführlichkeit, auch in dieses Geschäft eine auslauget und verfiedet.

lichen Geschäfte gegeben werden muß. Zimmermann beiderlei Hulfsmittel.
zieht seinen Antrag zurük, in der Hossung, man werde ohne Noth keinen Urlaub fodern.

Beiten und geschäfte gegeben werden muß. Zimmermann beiderlei Hulfsmittel.

Es ist nothwendig, daß in denjenigen Gegenden der Roth keinen Urlaub fodern.

ber Republik, deren Lage dazu am vortheilhaftesten ist, durch erfahrene Mäuner Salpeterhütten angelegt were den, die die für die gewohnten Bedürfnisse des Staats erfoderliche Menge Salpeter zu liefern im Stand find. Und da einstweilen die Salpetergraber noch unente

Falt legt im Ramen der-Majoritat einer Coms behrlich find, um in der ganzen Republit die falpeters mission, über den Beschluß der die Munizipalstellen saure Erde auszuschen, auszulaugen und zu versieden, anzunehmen verpslichtet, einen Bericht vor, und rath so soll der Staat nur dafür sorgen, daß solche die zur Verwerfung desselben.

Stapfer berichtet im Namen der Minorität lich salpetersauren Erde und zur zweknaßigen Gewin, der gleichen Commission und rath zur Annahme des nung der Salpetersaure besitzen, und ihnen desnahen Beschlusses.
Stofmann will sogleich die Berathung eröffnen nangsart der Salpetersaure in die Hande gegeben taffen. Fuchs will hingegen das Reglement beobe werden — sie dann aber auch durch die Munizipalis

gleitisch liegen lassen. — Der lezstere Antrag wird Da die Resolution des grossen Raths diesen Abenommen. Rahn legt im Namen einer Commission über mission einmuthig die Annahme Derselben.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen. Die gleiche Commiffion legt fiber ben Die Kabris

laufige Prüfung derselben vorzulegen.

Segeben werde, in Ställen, Kellern u. s. f. Nachs

— Einmal, wenn die Sicherstellung unsers Vater, suchungen zu machen und die salpetersaure Erde weg:
lands gegen innere und ausser-Feinde kräftige milis zunehmen, so ist nicht nur-der in der vorigen Resostärische Anstalten nothwendig macht, so erfodert sie lution den Salpetergräbern in die Hände gegebene hinlanglichen Vorrath der zum Krieg nothwendigen Unterricht über ihre Verfahrungsart in Gewinnung Feuermaterialien, vorzüglich des Schiefpulvers. der Salpeterfaure nothwendig, sondern dieses Ges Feuermaterialien, vorzüglich des Schießpulvers. der Salpetersaure nothwendig, sondern dieses Ges Da aber bei diesem der wesentlichste Bestand, schäft soll einer scharfen Polizei unterworsen sonn, theil der Salpeter, dieser aber nicht immer ein Sez durch welche solche gehalten sind, die ersederliche genstand des Handels ist, so muß der Staat, der Sorgsalt und Achtung für das Eigenthum anzuwenz seine Unabhängigkeit zu schüsen wünscht, sich den, um die Bürger, deren Gebaude sie durchsauhen, selben selbst in seinem Land in hinlanglicher Menge so viel als möglich zu schonen.

Und wenn auch fchon diefe Gewinnungsart des Gal: Es giebt gwei Bege die Galpeterfaure als ben peters einstweilen noch bem Burger befchwerlich fenn mag, terhütten, oder indem man diesenige Salpererfaure, ganzliche Gleichheit gebracht wird; und besonders da welche sich in der Verwesung animalischer und veger die Salpetergräber nicht befugt sind, wirklich besetzte tabilischer Körper, in Stallen, seuchten Kellern, Ställe anszugraben, sondern nur solche, die nicht alten Wohnungen, am leichtesten in Mergel und Kaltz das ganze Jahr durch besetzt sind und nur in gewissen erde aussetzt, den saltzt das ganze Jahr durch besetzt sind und nur in gewissen erde aussetzt von versehelten ist in einer bestimmten Das dringende Bedurfnif fchneller und haufiger Zeit von & Tagen alles in ben vorigen Stand ju

es auch nicht nur allen Munizipalitäten, sondern auch weil aller in den Magazinen borhandener Salpeter jedem Privatburger frei gestellt ist, nach der ihnen in der Republik geliefert werden muß.

Der Raschtus wir Berfiedung des Salveters, mit Barks. laugung und Berfiedung des Galpeters, mit Borbes balt der Lieferung des erhaltnen Salpeters an die Sals peterniederlagen im laufenden Preis, felbst zu beforgen, der dem Obergerichtshof für sein Bureau 4000 Franz und die Commission zweiselt nicht, daß in der zu erz fen bewistiget. fafiliche Unleitung für die Dorfer zu Aufführung von Salpeterrinten enthalten fenn werde, um auf eine viel leichtere und bequemere Art jum Galpeter ju gelangen, und fich bor ben Plagen ber Graber ju fichern.

Daß übrigens aller in Sanden von Partifularen, fenen ed Bürger ober Fremde, liegende Galpeter, ders fenige ausgenommen, welcher für haus; und land, wirthschaftlichen, medizinischen und technischen Ges brauch unentbehrlich nothwendig ift, in die Salpeters niederlagen der Republik abgegeben werde; und jede Zurufhaltung oder Eutziehung aufe scharffte, befons bers an ben gur Beforgung bes Salveters angestellten Beamten geahndet und geffraft werben, erfodert das gleiche bringende Bedirfniß iber gegenwartigen Zeit:

umffanben.

des Salpetergrabers was er geschädigt hat wiechers Tell bevolkert sind. fellen zu lassen, kann er sich wenig Gutes versprechen, benn die Salpetergraber werden woht meift unbemit telte Leute seyn; — indessen wird der gute Birger Pflichten wahrer Republikaner, frener Menschen zu sich auch hier Ausopserungen zum Vortheil des Gan, erfüllen, und verlebten unsere Tage in jener stillenzen, wann sie nöthig sind, gerne gefallen lassen Ruhe, die eine so heilige Sache einstöft ... aber da Lasse er im 2. Art. gewinscht, das die im Jahr 1795. gift unter uns ausstreuen zu wollen; da sie so sehr von den Franken benuzte Ankeitung sir Salvetergrad erblindet ik, das sie eure weise Mäsigung, und das ber, in gang helvetien befannt gemacht, und allen verbindliche und brüderliche Benehmen der Patrioten Mun zivalitaten ausgetheilt wirde. Rahn glanbt, für Rleinmuth und Schwäche genommen bat; fo ift wenn einmal die Salpetergewinnung bei uns im Gange es nothig, daß die Regierung die Stugen der Freis ift, fo wird alsdann gewiß auch für jeden andern heit kenne, und daß ihr wisset, Bürger Direktoren, Industriezweig binlanglicher Salveter vorhanden feyn; daß nichts auf der Welt und vermögen wird, von übrigens ift Luthis Beforgniß bereits durch den 7. Urt. den ewigen Grundsagen abzuweichen, die wir in une tes Beschluffes gehoben.

Der Beschluf wird verlefen und angenommen;

(Die Fortfetung folgt.)

Die Patrioten der Gemeinde du Chenit, Difrift des Thals vom Gee Jour, Kanton Leman, an das Bollgiehungsbirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

### Burger Direftoren!

Lithi v. Langn. findet den Beschluß den Umfanden angemessen; die vormaligen bernerschen Berprokumagen über diesen Segensand sind darin sehr 
prokumagen über diesen Segensand sind darin sehr 
prokumagia modissiert und das drüsende derselben gehoben. Nur hatte er gewinsicht, das auch für andere 
Industriezweige die des Salpeters bedürsen, eine Thür 
um solchen zu erhalten geössnet würde, und der große 
Math dazu auf irgend eine Weise möchte eingeladen 
werden. Er nimmt den Beschluß an. Zaslin glaubt, 
wir müsen nun einzig auf die dringenden Bedürsnisse 
des Naterlands sehen; ohne diese Rüssschums durch den 
Veschluß verlezt werden; vom 3. Art. der die Munic 
zipalitäten in gewissen Kallen verpsiichtet, auf Rosen 
des Salpetergräders was er geschädigt hat wirders

Derge der Schweizernamen zu nicht unser Erstaunen, als man 
nns das Geseth bekannt ma die, welches die Todes, 
ftrase gegen diezenigen ausspricht, die sich weigern 
wirden, zur Vertheidigung des Vaterlandes zu marz 
schieren... Ha! mögen diezenigen, deren Keigheit 
de und die Schmach davon tragen... Wie, während 
unstreizungen Arteger in Menge unter Freiheitsgez 
sangen unsere Verge übersliegen, um an die Grenzen 
zu sliegen, fand man noch Menschen, fählg den 
die nach den Gesinnungen dieser Schändlichen das 
notzeichen Von der Schündlichen das 
helveissche Volk beurtheilt hatten, von ihrem Irrthum 
des Salpetergräders was er geschädigt hat wir scher; Sell bevölkert sind. Wie groß war nicht unser Erstaunen, als man

> Burger Direktoren! Wir begnügten uns, Die ferer Staatsversassung beschworen haben.